

## Besondere Bedingungen für Bau- und Montageleistungen

### der EAB GmbH ARSD GmbH CO.KG

Allen unseren Bestellungen und Aufträgen für Bau- bzw. Montageleistungen liegen ausschließlich unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen, sowie in Ergänzung die nachstehenden besonderen Vertragsbedingungen für Bau- und Montageleistungen zugrunde.

Alle individuellen Regelungen gehen vor, insbesondere solche der Bestellung und des Verhandlungsprotokolls, ebenso Regelungen unseres Kunden, wenn und soweit sie zugrunde gelegt wurden, sowie das Leistungsverzeichnis einschließlich Vorbemerkungen.

**Definition:** AG = Auftraggeber  
AN = Auftragnehmer und alle seine Erfüllungsgehilfen  
KUNDE = Kunde des Auftraggebers und Auftraggeber des Kunden.  
Mitarbeiter = Erfüllungsgehilfen des AG, bzw. des AN.

#### Inhalt:

§ 1. Auftragsausführung, Rahmenbedingungen	Seite 2
§ 2. Basis von Angeboten und Aufträgen	Seite 3
§ 3. Verantwortlichkeiten, Vollmachten, Bauleitung	Seite 3
§ 4. Materialdisposition, Materialwirtschaft	Seite 4
§ 5. Personalplanung, Personaleinsatz	Seite 4
§ 6. Baustelleneinrichtung, Werkzeuge	Seite 5
§ 7. Arbeitssicherheit, Arbeitsrichtlinien	Seite 5
§ 8. Gefährliche Stoffe, Abfälle	Seite 6
§ 9. Baureinigung, Bauschuttbeseitigung	Seite 6
§ 10. Ausführungsfristen, Termine, Terminsicherungspflicht	Seite 6
§ 11. Vergütung, Nachaufträge, Preisbindung	Seite 7
§ 12. Vertragsstrafe	Seite 8
§ 13. Abnahme	Seite 8
§ 14. Abrechnung, Aufmaße	Seite 9
§ 15. Sicherheitsleistungen, Bürgschaften	Seite 9
§ 16. Abschlagsforderungen/Rechnungen, Umsatzsteuer	Seite 9
§ 17. Bausteuerabzug, Unbedenklichkeitsbescheinigung	Seite 10
§ 18. Kundenschutz, Schweigepflicht	Seite 10
§ 19. Garantien, Gewährleistung, Rechte bei Mängeln	Seite 10
§ 20. Haftung, Versicherungen	Seite 11
§ 21. Verschlechterung der Vermögensverhältnisse	Seite 11
§ 22. Teilkündigung	Seite 12
§ 23. Projektende	Seite 12
§ 24. Rechts- und Rangfolge	Seite 12
§ 25. Teilunwirksamkeit	Seite 12

## § 1 Auftragsausführung, Rahmenbedingungen

1. Der AG erteilt dem AN die zur Erstellung eines Angebots, bzw. zur Ausführung des Auftrages erforderlichen Informationen und Auskünfte. Soweit erforderlich, werden technische Unterlagen wie Konstruktionszeichnungen, Anlagenpläne, Programmablaufbeschreibungen oder Modelle usw. zur Verfügung gestellt.
2. Der AN ist nicht berechtigt den Auftrag ganz oder teilweise ohne schriftliche Zustimmung des AG weiterzugeben. Sollte der AG der Weitervergabe zustimmen, verpflichtet sich der AN die zwischen Ihm und dem AG vereinbarten Vertragsbestandteile in vollem Umfang zum Inhalt des Vertrages zwischen Ihm und dem Dritten, mit Ausnahme der Preisgestaltung, zu machen. Der AN hat die fachliche Qualifikation des Dritten für den weiterzugebenden Teil sicherzustellen.
3. Der AG behält sich vor, die Qualität der erbrachten Leistungen zu überprüfen. Die Überprüfungen finden jeweils im Beisein des AN statt.
4. Der jeweilige Tätigkeitsort ergibt sich aus dem jeweiligen Auftrag. Der AN darf Betriebseinrichtungen am Tätigkeitsort ohne entsprechende Erlaubnis weder benutzen noch entfernen oder verändern.
5. Der AN muss sich beim Betreten und Verlassen des Tätigkeitsortes den sich ergebenden Kontrollen des AG's und/oder des KUNDEN unterziehen. Der AN hat bei genehmigter Weitervergabe seine Erfüllungsgehilfen hierauf zu verpflichten.
6. Alle vom AN zu erbringenden Leistungen müssen in handwerklich einwandfreier, dem neuesten Stand der Technik und entsprechend gültiger Normen ausgeführt werden. Erweiternd sind Vorschriften, Spezifikationen und Werksnormen des KUNDEN oder des Betreibers der zu errichtenden Anlage zu berücksichtigen. Eine von den Vorschriften abweichende Ausführung der Montage gilt als Mangel und ist durch den AN zu dessen Lasten zu korrigieren. Das gilt sinngemäß auch für alle Lieferungen des AN.
7. Der AN muss die strikte Einhaltung der für die jeweilige Leistung anerkannten Regeln und Vorschriften zur Sicherung des Baubetriebes, der Unfallverhütung und des Schutzes vor Baulärm sicherstellen. Er wird seine Erfüllungsgehilfen insbesondere auf die Beachtung der Arbeitsschutzhinweise verpflichten. Die vom AN eingesetzten Geräte müssen den Anforderungen der einschlägigen DIN-Normen für Sicherheit, des Gerätesicherheitsgesetzes, den VDE-Vorschriften und anderen Vorschriften entsprechen.
8. Der AN muss Einrichtungen, Anordnungen und entsprechende weitere Maßnahmen treffen, die den Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschrift BGV A1 "Allgemeine Vorschriften" und den sonst für den AN geltenden Unfallverhütungsvorschriften sowie den einschlägigen allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen. Soweit in anderen Rechtsvorschriften Anforderungen gestellt werden, bleiben diese Vorschriften unberührt.
9. Dem Vertrag zwischen AG und AN zugrunde gelegten Massen sind immer Schätzungen, die sich nach oben und unten ändern können. Es können auch Positionen entfallen. Entsprechende Kapazitäten hat der AN jedoch vorzuhalten. Eine Mengenerhöhung bis 20 % hat keine Terminverschiebung zur Folge. Die zu erbringenden Leistungen werden ständig mit dem AG Vertreter auf der Baustelle abgestimmt. Der Bestellwert/Wert eines Rahmens ist für den AG unverbindlich. Der jeweilige Einzelabruf ist jedoch verbindlich.
10. Der AG behält sich vor, Teilleistungen -in welchem Umfang auch immer aus dem Gesamtumfang aus terminlichen, technischen oder durch von dem KUNDEN geforderten Änderungen, herauszunehmen. Ergeben sich in diesem Fall zwischen diesen AN Berührungspunkte, so sind die Arbeiten durch diese sorgfältig abzustimmen. Sich ergebende Wartezeiten werden nicht vergütet.
11. Grundsätzlich werden die Leistungen des AG's an seinen KUNDEN als Teil einer Gesamt-Bauaktivität des KUNDEN erbracht. Es ist üblich, dass während der Bau- und Montagearbeiten weitere Bautätigkeiten stattfinden. Auf die Belange dieser Firmen ist Rücksicht zu nehmen.
12. Ein Anspruch auf durchgehende Arbeit besteht nicht. Mehrfache Anreisen werden nicht vergütet und sind in den Einheitspreisen oder den Pauschalen enthalten.
13. Notwendige, in eigener Verantwortung erstellte Dokumentation hat der AN in geprüfter Qualität, fehlerfrei, maximal aber mit der üblichen Fehlerquote eines fertigen, geprüften Dokuments zu erstellen. Formate, Ausführung, Zeichnungsnummern, Ordnerstrukturen usw. müssen mit dem AG vor der Erstellung der Dokumente abgestimmt werden.
14. Alle Behördengenehmigungen, Testate und Bescheinigungen die zur Inbetriebnahme und zum Betrieb des durch den AN geschaffenen Werks/Anlage benötigt werden, sind durch den AN beizustellen.

15. Eine Weitergabe eines Gesamtauftrages durch den AN an Nachunternehmer ist ausgeschlossen. Die Weitervergabe von Teilen eines Auftrages an Nachunternehmer bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AGs.
16. Der AN hat das Recht, auch für dritte Auftraggeber tätig zu werden. Einer vorherigen Zustimmung des AG's bedarf es hierfür nicht, es sei denn, dass der AN zugleich auch für einen Wettbewerber des AG's tätig werden will.
17. Ist die ordnungsgemäße Abwicklung des Auftrags durch den AN gefährdet, hat dieser den AG unverzüglich zu informieren.

## **§ 2 Basis von Angeboten und Aufträgen**

1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des AN werden nicht Vertragsinhalt. Diese bleiben ausdrücklich ausgeschlossen und werden vom AG nicht anerkannt. Das gilt auch für alle weiteren fremden Allgemeinen Lieferbedingungen wie z.B. ZVEI, VDI usw. Auch mögliche Montage- und Dienstleistungsbedingungen des AN sind ausgeschlossen.
2. Der AN bestätigt dem AG mit Abgabe eines Angebots, aufgrund der erhaltenen Dokumentation sämtliche erforderlichen Lieferungen und Leistungen zur Auftragsdurchführung inhaltlich und fachlich vollständig überprüft und verstanden zu haben.
3. Der AN bestätigt darüber hinaus, dass er sich über alle Einzelheiten der zu erbringenden Leistungen in eigener Verantwortung Klarheit verschafft hat. Die Beschaffenheit des Bauobjekts und die örtlichen Verhältnisse sind dem AN bekannt.
4. Der AN ist grundsätzlich aufgefordert sich vor Abgabe des Angebots über den Bauzustand Vorort zu informieren. Bietet der AN ohne Ortsbesichtigung an, so gehen eventuelle Nachteile zu seinen Lasten.
5. Risiken in der Angebotskalkulation des AN müssen dem AG schriftlich mitgeteilt werden. Werden keine Einschränkungen gemacht, gelten alle Risiken des möglichen Auftrags als einkalkuliert.
6. Mehrkosten für z.B. schwierige Umstände, gleichzeitiges Arbeiten mehrerer Gewerke, Höhen, sowie Entfernungen auf der Baustelle usw. können nicht geltend gemacht werden.
7. Liefer- und Leistungsangebote des AN sind immer verbindlich und für den AG unverbindlich und kostenfrei. Sie basieren immer auf den Allgemeinen Einkaufsbedingungen und den Vertragsbedingungen für Bau- und Montageleistungen des AG's.
8. Durch den Akt der Abgabe des Angebots durch den AN an den AG werden die Bedingungen zu Punkt 7 durch den AN akzeptiert. Eine eventuelle schriftliche Heranziehung der AGB's des AN in seinem Angebot wird ungültig.
9. Nachtragsforderungen nach Vertragsschluss seitens des AN, welche auf Unkenntnis der Baustelle oder dem Inhalt des Auftrages beruhen, werden durch den AG nicht anerkannt.

## **§ 3 Verantwortlichkeiten, Vollmachten, Bauleitung**

1. Der AG wird durch seinen Projektleiter projektverantwortlich vertreten. Er besitzt Handlungsvollmacht gegenüber dem AN. Er ist aber nicht berechtigt, Verträge nach Abschluss zu verändern. Änderungen von Verträgen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der Geschäfts- oder Einkaufsleitung des AG's.
2. Der AN benennt spätestens bei Arbeitsbeginn einen verantwortlichen Bauleiter. Er ist berechtigt, den AN gegenüber dem AG rechtswirksam zu vertreten. Er ist für die Qualität, die Arbeitsvorbereitung und den Personaleinsatz, sowie in Dingen der Arbeitssicherheit und des Arbeitsrechts auf der Baustelle verantwortlich.
3. Der Baustelleneinsatz des AN -Bauleiters endet mit Ende des Projekts. Seine Abberufung ist nur mit Genehmigung des AG's zulässig. Jede vorübergehende Abwesenheit während der Montagezeiten, wie auch immer begründet, ist dem AG unverzüglich mitzuteilen und ein Stellvertreter zu benennen.
4. Der AN führt die ihm übertragenen Arbeiten selbständig, in eigener Verantwortung, sachgemäß und sorgfältig aus. Dabei hat er zugleich auch die Interessen des AG's zu berücksichtigen. Der AN unterliegt keinem Weisungs- und Direktionsrecht seitens des AG's; er hat jedoch fachlich Vorgaben des AGs insoweit zu beachten, als dies die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erfordert.

## **§ 4 Materialdisposition, Materialwirtschaft**

1. Der AN unternimmt eine eigenverantwortliche Materialdisposition für den in seinem Auftrag befindlichen Liefer- und Leistungsumfang. Eventuelle Lieferzeiten sind zu berücksichtigen.

2. Vom AG beigestellte Montage- und Hilfsmaterialien werden durch den AN entsprechend der Terminanforderungen, sowie der Materiallisten, z.B. Kabellisten, disponiert und gegen Lieferschein beim AG abgerufen. Fehlendes Material ist frühzeitig bei der AG-Bauleitung zur Beschaffung zu melden. Aus Materialmangel resultierende Wartezeiten werden nicht vergütet.
3. Mit der Übernahme vom AG beigestellter Materialien durch den AN geht die Gefahr auf den AN über. Er haftet jedoch nicht, wenn er sich in Bezug auf das Material keine Fahrlässigkeiten zu schulden kommen lässt. Es ist daher seine Pflicht das Material treuhändisch bis zur Abnahme der fertigen Leistung so zu behandeln, dass Teile weder beschädigt, entwendet oder sonst wie unsachgemäß behandelt werden. Es ist Sache des AN, bei Materialübernahme sofort anhand des Lieferscheines dessen Vollständigkeit zu prüfen und Differenzen auf dem Lieferschein zu vermerken sowie den Empfang auf dem Lieferschein rechtsverbindlich zu bestätigen und die Materialien montagegerecht zu sortieren.
4. Unterlässt der AN die Prüfung und Bestätigung einer Materialübernahme auf dem betreffenden Lieferschein, so gilt das dort aufgeführte Material als vollständig übergeben. Für die Verwaltung im vorstehenden Sinne trägt der AN nunmehr die volle Verantwortung. Das durch den AG beigestellte Material ist als AG-Material zu kennzeichnen und separat zu lagern. Der Verbleib ist mit Aufmaßen zu belegen. Die Gefahrtragung richtet sich ausschließlich nach § 644 BGB.
5. Der AN entlädt ankommende Lieferfahrzeuge, die für ihn bestimmtes Material anliefern, und transportiert das Material in das hierfür bestimmte Lager, wo er es bis zur Verwendung einlagert. Bei Entnahme transportiert der AN das Material zur Verwendungsstelle und nach Arbeitsschluss ins Lager zurück. Das Wiedereinlagern des Restmaterials erfolgt durch den AN mit genauer Mengenangabe. Der AN verlädt die leeren Transportmittel wie Paletten, Gestelle, Kisten, Tanks, Kabeltrommeln, Kartons usw. und ist verantwortlich für die Freimeldung zum Rücktransport zum Lieferanten, bzw. zur Entsorgung.

#### **§ 5 Personalplanung, Personaleinsatz**

1. Der AN benennt der Bauleitung des AG spätestens zum Beginn der Arbeiten seine zur Auftragsabwicklung eingeplanten Mitarbeiter.
2. Sofern der AN ausländische Arbeitnehmer als Erfüllungsgehilfen einsetzt, ist er dann nur berechtigt, wenn diese Arbeitnehmer im Besitz einer gültigen Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis sind, die für den räumlichen und zeitlichen Bereich der auszuführenden Arbeiten gilt. Der AN hat sich vor einer Tätigkeit dieser Arbeitnehmer vom Vorliegen dieser Voraussetzung zu überzeugen.
3. Der Personaleinsatz geschieht entsprechend der Regeln der vor Ort gültigen Baustellenordnung. Der AN setzt zur Auftragsabwicklung eigenes, bei ihm eingestelltes Personal aus den Staaten der Europäischen Gemeinschaft ein. Alle Mitarbeiter müssen im Besitz eines Sozialversicherungsausweises sein und diesen im Werksgelände mitführen.
4. Der AN wird die von ihm eingesetzten Erfüllungsgehilfen zwecks Zugangsregelung zum Tätigkeitsort rechtzeitig benennen und etwaige Änderungen im Voraus dem AG mitteilen.
5. Das Anmelden des Personals beim Werkschutz (Ausweisstelle), die Beschaffung erforderlicher Dokumente bei Genehmigungen für den Einsatz des Personals, gehen zu Lasten des AN. Der vom KUNDEN ausgestellte Werkausweis ist ständig mitzuführen.
6. Der AN und seine Erfüllungsgehilfen haben sich unaufgefordert über die am Tätigkeitsort geltenden betrieblichen Vorschriften zu informieren und diese zu beachten.
7. Der AN wird die ihm übertragenen Arbeiten nur durch geeignete Arbeitskräfte ausführen lassen und diese während der Arbeit beaufsichtigen.
8. Sind Mitarbeiter des AN fachlich oder persönlich nicht qualifiziert, die vom AG beauftragten Leistungen zu erbringen, wird der AN diese austauschen. Wird ein Mitarbeiter des AN mit Alkohol, oder anderen berauschenden Substanzen angetroffen, oder werden grob fahrlässige oder vorsätzliche Handlungen gegen Sicherheit, Umwelt und Gesundheit festgestellt, ist der Personalaustausch zwingend erforderlich. Alle Folgen und/oder Kosten gehen in diesen Fällen zu Lasten des AN.
9. Der Personaltransport vom Baustellenparkplatz bzw. den Sozialräumen zur Montagestelle ist vom AN durch Sammeltransporte sicherzustellen.
10. Der AN und seine Erfüllungsgehilfen sind nicht Arbeitnehmer des AG's. Der AN hat gegenüber dem AG keinen Anspruch auf Urlaub, festen Lohn, Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, Überstundenvergütungen oder sonstige Sozialleistungen.

11. Es ist die alleinige Aufgabe des AN'S, die zur Erfüllung der übernommenen Arbeiten erforderlichen Arbeitnehmer in ausreichender Menge und zu den vereinbarten Zeiten zu beschaffen und dabei Ausfälle durch Urlaub, Krankheit und ähnliches einzuplanen. Wie viele Arbeitnehmer der AN zu welchen Bedingungen beschäftigt, obliegt allein seiner Entscheidung.

#### **§ 6 Baustelleneinrichtung, Werkzeuge**

1. Der AN stellt alle zur Ausführung seiner Arbeiten erforderliche Baustellenausrüstungen, wie z.B. Mannschaftscontainer, Werkzeuge und Maschinen aller Art, sowie Gerüste bis zu einer Höhe von 6 Metern. Die Kosten dafür sind im Auftragswert, bzw. in den Einheitspreisen enthalten.
2. Werden Gerüste mit einer Höhe von mehr als 6 Meter benötigt, so werden diese vom AG, wenn nicht anders vereinbart, kostenfrei zur Verfügung gestellt.
3. Das Einrichten der Baustelle ist in den Vertragspreisen einkalkuliert.
4. Grundsätzlich ist der benötigte Gerüstbau rechtzeitig bei der Bauleitung des AG's anzumelden. Die Koordination mit anderen Gewerken ist immer erforderlich und vorrangig die Aufgabe des AN.
5. Der Abzug von Personal, Baustelleneinrichtung und Werkzeugen, inklusive der Großgeräte, muss bei der Bauleitung des AG's rechtzeitig angemeldet werden. Die Zustimmung der AG -Bauleitung für den Abzug ist unbedingt erforderlich.
6. Für eventuell vom AG übernommene Betriebsmittel und Werkzeuge übernimmt der AN die volle Verantwortung und Ersatzleistung für eventuelle Verluste, sowie Schäden die über die normale Abnutzung hinausgehen. Die Ab- und Aufladung der Betriebsmittel geht zu Lasten des AN.
7. Im Ausnahmefall kann der Umzug der Baustelleneinrichtung und der Werkzeuge an einen anderen Platz im Baustellenbereich erforderlich werden. In diesen Fällen organisiert der AN den Ablauf und die benötigten Hilfsmittel. Die Kosten gehen zu Lasten des AN. Gleiches gilt für Beistellungen des AG an den AN. Wird der AG vom KUNDEN entschädigt, so wird dies entsprechend an den AN weitergegeben.

#### **§ 7 Arbeitssicherheit, Arbeitsrichtlinien**

1. Der AN und seine Mitarbeiter sind verpflichtet alle gültigen Richtlinien und gesetzlichen Vorgaben für Arbeitgeber, insbesondere die der Arbeitssicherheit, der Unfallverhütung, sowie der Arbeitszeitregelung zu beachten. Der AG nimmt keine Überwachungsfunktion wahr. Der AN handelt eigenverantwortlich und ist bei Fehlverhalten in vollem Umfang für Zivil- und strafrechtliche Konsequenzen haftbar.
2. Hat der KUNDE eigene, die gesetzlichen Vorgaben ergänzenden Regeln, z.B. Werksvorschriften herausgegeben, so sind diese auf dem Werksgelände zu beachten. Kommt es durch Nichtbeachtung zu Schäden oder zu Werksverboten für Personal, so gehen alle daraus resultierenden Schadensersatzforderungen zu Lasten des AN.
3. Der Bauleiter des AN erhält zu Beginn seiner Tätigkeit eine aktenkundige Arbeitssicherheitsunterweisung anhand der Arbeitssicherheitsanleitung des AG, sowie der Werksvorschriften des AG-Endkunden. Die Unterweisung der Mitarbeiter des AN erfolgt durch seinen Bauleiter. Durch Unterschrift verpflichtet sich der Unterwiesene zur Einhaltung der Arbeitssicherheitsvorschriften. Verstöße werden mit Werksverbot geahndet. Alle resultierenden Schadensersatzforderungen gehen zu Lasten des AN.
4. Der AN stellt allen seinen Mitarbeitern vor Arbeitsaufnahme einwandfreie, persönliche und normgerechte Schutzbekleidung zur Verfügung. Diese besteht zumindest aus einem Sicherheitshelm in Weis, Sicherheitsschuhen, Sicherheitshandschuhen S3, Schutzbrille mit splitterfesten Gläsern und blauer, feuerbeständiger, körperbedeckender Arbeitskleidung. Für das Tragen der persönlichen Schutzausrüstung sind die Richtlinien der Berufsgenossenschaften und die des KUNDEN einzuhalten.
5. Der AN benennt vor Arbeitsbeginn mindestens einen Sicherheitsbeauftragten und meldet namentlich eine der VBG 109 entsprechenden Anzahl von Ersthelfern auf der Baustelle an die Bauleitung des AG's.

#### **§ 8 Gefährliche Stoffe, Abfälle**

1. Gefährliche Stoffe sind jene, die aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen, für die Umwelt oder für Sachen ausgehen können.

2. Der AN ist beim Umgang mit diesen Stoffen verpflichtet alle relevanten Vorschriften wie z. B. Gefahrenstoffverordnung, Transportvorschriften, Verordnung über brennbare Flüssigkeiten, Wassergesetze, Abfallgesetze in deren jeweils neuesten Fassung strikt zu beachten.
3. Werden vom AG bestimmte Stoffe vorgeschrieben, so dürfen nur diese verwendet werden.
4. Werden diese Stoffe im Rahmen des Auftrages durch den AN gestellt, bestehen folgende umweltschutzseitigen Forderungen:
  - a. Halogenkohlenwasserstoffe (HKW) dürfen nicht enthalten sein.
  - b. Sonstige Lösungsmittel (z.B. Kohlenwasserstoffe, Alkohole, Ester) dürfen nur eingesetzt werden, wenn sichergestellt ist, dass auch bei unvorhergesehenen Zwischenfällen kein Eindringen in das Wasser bzw. den Boden möglich ist
  - c. Säure oder alkalische Zubereitungen dürfen nur eingesetzt werden, wenn sichergestellt ist, dass beim Umgang kein Übergang in das Wasser bzw. den Boden möglich ist.
  - d. Zubereitungen mit nach der Gefahrstoffverordnung kennzeichnungspflichtigen Schwermetallen dürfen nicht eingesetzt werden.
  - e. Besteht die Gefahr, dass Stoffe entgegen den Bestimmungen von 520 Abs. 3b oder 3c in das Wasser oder den Boden gelangen können, oder müssen Stoffe eingesetzt werden, die nach den vorstehenden Bestimmungen dieses § 20 einem Verwendungsverbot unterliegen, so ist vor dem Einbringen in das Werks- /Baustellengelände des Tätigkeitsortes eine Freigabe durch den AG erforderlich.
  - f. der AN hat dafür je Stoff dem zuständigen Einkäufer ein DIN-Sicherheitsdatenblatt einzureichen. Nicht freigegebene Stoffe dürfen nicht auf das Werks-1 Baustellengelände des Tätigkeitsortes gebracht werden.
5. Bei Auftragsdurchführung anfallende und vom AN oder seinen Erfüllungsgehilfen verursachte Abfälle sind durch den AN auf seine Kosten und Gefahr zu entsorgen. Die Art der Entsorgung ist durch den AN verantwortlich vor dem Beginn der Arbeiten festzulegen. Eine Entsorgung von Reststoffen über das Abwasser ist unzulässig. Die Benutzung von am Werks-1 Baustellengelände des Tätigkeitsortes vorhandenen Sammelbehältern ist grundsätzlich nicht erlaubt. Davon abweichende Regelungen bedürfen der schriftlichen Freigabe durch den AG. Nach Beendigung der Arbeiten ist die Arbeitsstelle sauber zu räumen. Schutt und Restmaterialien sind vom AN abzufahren. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, wird die Räumung nach Ablauf einer dem AN gesetzten zumutbaren Frist auf seine Kosten durchgeführt.

### **§ 9 Baureinigung, Bauschuttbeseitigung**

1. Der AN hat die Baureinigung, wozu auch die Beseitigung des von ihm verursachten Bauschutts zu zählen ist, täglich selbstständig und fortlaufend spätestens bis Ende jeder Kalenderwoche vorzunehmen.
2. Der AN hat dem AG auf Anforderung die entsprechende Entsorgungsnachweise unverzüglich vorzulegen.
3. Kommt der AN dieser Verpflichtung nicht fristgemäß oder nicht ordnungsgemäß nach, so kann der AG dem AN eine Nachfrist setzen verbunden mit der Erklärung, dass er die Reinigungsleistung des AN nach fruchtlosem Verstreichen der Frist ablehne.
4. Kommt der AN seiner Verpflichtung auch bis zum Ablauf der Nachfrist nicht nach, kann der AG, ohne dass es insoweit einer Teil-Auftragskündigung bedürfte, die Reinigungsleistung auf Kosten des AN durch Dritte ausführen lassen.

### **§ 10 Ausführungsfristen, Termine, Terminsicherungspflicht**

1. Mit der Übernahme des Auftrags verpflichtet sich der AN, die Auftragsabwicklung so zu forcieren, dass eine Beendigung der Arbeiten entsprechend der vereinbarten Termine, nichts im Wege steht. Bauseitige aber auch vom AN zu vertretene Schwierigkeiten, welche einen Termin gefährden, sind der Bauleitung des AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
2. Alle Zwischentermine sind verbindliche Vertragstermine. Das gilt auch für Dokumentationstermine.
3. Verzögert sich der Ausführungsbeginn, so ist der AN nicht berechtigt Ersatz von Mehraufwendungen, Wartezeiten oder ähnlichem oder Schadenersatz zu verlangen. Das gilt nicht, wenn der AG für die Verzögerung bei der Bauausführung Leistungen vom Bauherrn oder Hauptauftraggeber (KUNDE) erhält oder er die Verzögerung selbst vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Die vereinbarten Termine werden entsprechend der eingetretenen Verzögerung festgeschrieben. Dies gilt auch für dafür vereinbarte Vertragsstrafen.
4. Der Terminplan des AG's ist für den AN verbindlich. Der AN unternimmt eine eigenverantwortliche Einsatzplanung für die von ihm zu stellende Montagemannschaft. Die Mannschaftsstärke ist in jedem Fall den

Baustellenbedürfnissen anzupassen um die Fertigstellungstermine gemäß Terminplan einzuhalten. Der AG behält sich vor, besondere Termine für eine abschnittsweise Fertigstellung nachträglich zu vereinbaren. Schaden aus ungenügender Stellung von Personal geht zu Lasten des AN,

5. Der AG behält sich Änderungen des Terminplans im Rahmen des Gesamt- Projektterminplanes vor. Diese eventuellen Änderungen sind für den AN verbindlich. Es gilt als vereinbart, dass eine angemessene Frist entsprechend den auszuführenden Arbeiten eingeräumt wird.
6. Werden Termine einvernehmlich geändert, gilt die vereinbarte Vertragsstrafe auch für die neu festgelegten Termine.
7. Bei Verzögerungen, welche der AN zu verbieten hat, hat der AN rechtzeitig alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um trotzdem die festgelegten Termine einzuhalten oder um Verzögerungen so gering wie möglich zu halten. Wem nötig muss er auf eigene Kosten Schichtarbeit, Oberstunden und /oder Sonntags-Feiertagsarbeit leisten.
8. Im Falle des Liefer- und Leistungsverzugs durch den AN haftet der AN für alle Schäden und Nachteile, die dem AG dadurch entstehen. Vertragsstrafen die in diesem Falle durch den AG zu zahlen sind, werden im vollem Umfang an den AN weitergegeben.
9. Hält der AN vereinbarte Termine nicht ein, ist der AG berechtigt den Auftrag, bzw. die Bestellung aus wichtigem Grunde fristlos zu kündigen und etwaige Mehrkosten einer anderweitigen Vergabe vom AN zu verlangen,
10. Der AG kann im Rahmen des KUNDEN- Projekts auch Material ohne Montageleistung zu den Konditionen des Auftrags vom AN beziehen soweit das zu beziehende Material, bzw. die Materialart im Lieferumfang des Hauptauftrags enthalten ist.

#### **§ 11 Vergütung, Nachaufträge, Preisbindung**

- 1) Die Vergütung kann entweder als Festpreis oder auf Basis von Zeit- und Aufwandabrechnungen erfolgen. Folgende Festpreismethoden können zur Anwendung kommen:
  - a. Pauschalpreis. Dabei wird für den gesamten Leistungsumfang des Auftrags oder definierte Teile derselben ein fester Geldwert vergütet.
  - b. Festpreis nach Einheitspreis. Dabei wird für eine definierte Leistung ein bestimmter Geldwert vereinbart, und die Summe der Leistungen multipliziert mit dem vereinbarten Geldwert ergibt die Vergütung.
  - c. Festpreis nach Vorgabezeiten. Dabei wird für eine definierte Leistung eine bestimmte Vorgabezeit vereinbart, und die Summe der Vorgabezeiten multipliziert mit den vereinbarten Verrechnungssätzen ergibt die Vergütung.
- 2) Lassen sich im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände keine Festpreise kalkulieren, so wird nach gesonderter Vereinbarung in Zeit/Aufwand abgerechnet und vergütet. Die Vergütung erfolgt nach den vereinbarten Basis- und Verrechnungssätzen.
- 3) Die Basis- und Verrechnungssätze basieren immer auf der Grundlage, dass der AN oder seine Erfüllungsgehilfen die im Vertrag spezifizierten Wochenarbeitszeiten arbeiten. Soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist, umfassen diese sämtliche Kosten. Die Erstattung von Zuschlägen bedarf der ausdrücklichen Vereinbarung im Auftrag.
- 4) Ist für eine Leistung ein Festpreis vereinbart, so ist die Vergütung von Zeit/Aufwand unzulässig
- 5) Werden zu einzelnen Lieferungen und/oder Leistungen Festpreise vereinbart, so gelten diese inklusive aller Kosten Er Baustelleneinrichtung, Werkzeuge, Geräte, Lohnkosten, Auslösen, alle Reisekosten, Lohnnebenkosten und sonstigen Nebenkosten bis zur vollständigen Erledigung des Auftrags. Verrechnungssätze sind Festpreise.
- 6) Wird der AG durch seinen Kunden im Rahmen seines Auftrages mit Nachaufträgen beauftragt, so ist der AN zur Ausführung verpflichtet. Die Abrechnung wird entsprechend der Einheitspreise des Hauptauftrags durchgeführt.
- 7) Der AG kann im Rahmen des Kunden-Projekts auch Material ohne Montageleistung zu den Konditionen des Auftrags vom AN beziehen soweit das zu beziehende Material, bzw. die Materialart im Lieferumfang des Hauptauftrags enthalten ist.
- 8) Alle Vertrags-, bzw. Einheitspreise sind Festpreise. Sie unterliegen, wenn nicht anders vereinbart, einer Preisbindung bis zur Beendigung des Projekts/Bauvorhabens durch den KUNDEN des AG's. Sie enthalten sämtliche Transportkosten auch wenn diese gesetzlich geändert werden.
- 9) Lohn- und Materialpreiserhöhungen, die nach Abschluss des Werkvertrages eintreten, werden nicht vergütet.

- 10) Bei Leistungen, die nicht in den Einheitspreisen enthalten sind, werden die vorliegenden Einheitspreise als Basis zur Ermittlung der Zusatzeinheitspreise herangezogen. Ein schriftliches Angebot ist unverzüglich an die Projektleitung des AG's zu senden. Die angebotene Leistung darf erst nach schriftlicher Bestellung durch den AG vom AN ausgeführt werden und wird nur unter dieser Voraussetzung vergütet.
- 11) Stundenlohnarbeiten werden vom AG nur nach vorheriger, gesonderter ergänzender schriftlicher Vereinbarung und nach Vorlage eines Stundennachweises bei der örtlichen Bauleitung des AG's innerhalb von 24 Stunden anerkannt.
- 12) Die Bestätigung der Arbeitszeit bedeutet keine Anerkennung für Abrechnungszwecke.
- 13) Die Normalzeit beträgt 50 Stunden je Woche. Samstage gelten als normale Arbeitstage. Wenn nicht anders vereinbart, gelten als Basis für die Berechnung der Überstundenzuschläge 70 % des Werts der vereinbarten Stundenlohnsätze.
- 14) Grundlage für die Vergütung von Stundenlohnarbeiten ist die reine Arbeitszeit. Aufsichts-, Fahr- und Wegezeiten sowie Auslösungen U. ä. werden nicht vergütet. Bauleiterstunden gelten nicht als Stundenlohnarbeiten. Die Abrechnung erfolgt auf 0,25 Stunden genau.
- 15) Bei Festpreisaufträgen ist die Abrechnung von Stundenlohnarbeiten inklusive Überstundenzuschläge auf ein Minimum -maximal 5% der Auftragssumme - zu beschränken.
- 16) Zusatzleistungen, die nicht Bestandteil vertraglicher Leistungen sind, müssen vor der Ausführung zwischen den Bauleitungen von AG und AN schriftlich vereinbart und gegenseitig abgezeichnet sein.
- 17) Alle Dokumentationskosten, auch Kosten für Behördengenehmigungen, Zeugnisse, Testate usw., sind in den Vertragspreisen enthalten.

#### **§ 12 Vertragsstrafe**

- 1) Wird der AG durch Liefer- Leistungsverzug des AN vom KUNDEN mit einer Vertragsstrafe belastet, werden diese Kosten in voller Höhe dem AN weiterbelastet.
- 2) Verspäteter Vormaterialeingang, Material- und/oder ungünstige Witterungsverhältnisse entbinden den AN nicht von der Vertragsstrafe.
- 3) Auf das Ausbleiben notwendiger, vom AG zu liefernden Unterlagen, kann sich der AN nur berufen, wenn dieser uns die Unterlagen schriftlich angemahnt hat und nicht innerhalb einer angemessenen Frist erhalten hat.
- 4) Wenn nicht anders vereinbart, richtet sich die Höhe der Vertragsstrafe nach den Bestimmungen des Allgemeinen Einkaufsbedingungen des AG, ohne dass der AG verpflichtet ist, über den ihm durch die verspätete Leistung entstandenen Schaden Nachweis zu führen. Der AG ist berechtigt, den Vorbehalt der Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung zu erklären.
- 5) Bei einer auf höherer Gewalt beruhenden oder durch den AG verursachten Verzögerung verlängern sich die Erfüllungsfristen um die Dauer der Verzögerung. Voraussetzung für eine Anerkennung solcher Verzögerungen in Bezug auf die Vertragsstrafe ist, dass der AN den AG im Falle von höherer Gewalt unmittelbar nach Eintritt der Verzögerungsursache schriftlich verständigt und den Nachweis erbringt.

#### **§ 13 Abnahme**

- 1) Die Abnahme der Montageleistungen des AN erfolgt durch den Bauleiter des AG. Alle Abnahmen müssen bei der Bauleitung des AG's beantragt werden.
- 2) Wenn nicht anders vereinbart, gilt die förmliche Abnahme als vereinbart. Die Abnahme ist durch den AN schriftlich mit Fristsetzung zu beantragen.
- 3) Der AN kann die Abnahme durch den AG erst dann verlangen, wenn eine mängelfreie Fertigstellung erfolgt ist.
- 4) Der AG muss die Abnahme innerhalb eines Monats terminieren und durchführen.
- 5) Die Abnahme erfolgt förmlich in gemeinsamer Verhandlung. Der AG kann die Abnahme ablehnen sofern ein Mangel vorliegt. Eine erneute Abnahme kann der AN erst dann verlangen, wenn er die Beseitigung des Mangels nachgewiesen hat.
- 6) Die Dokumentation, sowie alle notwendigen Genehmigungen und Testate müssen bei Abnahme vertragskonform vorliegen. Sie ist Bestandteil der Abnahme. Fehlende Dokumentation verwirkt die Abnahme der Leistung wegen Unvollständigkeit.



- 7) Soweit die vom AN geschuldeten Leistungen auch erforderliche behördlichen Genehmigungen, Bescheinigungen usw. betreffen, hat der AN diese in eigener Verantwortung termingerecht einzuholen und dem AG zum Abnahmetermin zu übergeben.
- 8) Alle anderen Formen der Abnahme, sei es durch Benutzung oder Inbetriebnahme oder durch Fristablauf nach Anzeige der Fertigstellung, oder das Leisten der Schlusszahlung usw., sind ausgeschlossen.
- 9) Die Regelung des § 640 Abs. 1 Satz 3 BGB bleibt unberührt.

#### **§ 14 Abrechnung, Aufmaße**

- 1) Im Fall pauschalierter Aufträge schuldet der AN dem AG den Nachweis über die Erfüllung vereinbarter Zahlungsbedingungen. Die Prüfung auf Erfüllung der Bedingungen durch den AN obliegt der Bauleitung des AG.
- 2) Haben der AN und AG die Abrechnung nach Aufmaß vereinbart, so enthalten die Einheitspreise alle Arbeitslöhne und Nebenkosten, wie z.B. Auslösung, Reisekosten, Schichtzuschläge, Überstunden und eventuell Wochenend- und Feiertagsarbeiten.
- 3) Aufmaße sind 1 X wöchentlich zu erstellen und der AG-Bauleitung zur Prüfung vorzulegen. Das detaillierte, klar prüfbare Aufmaßprotokoll und die Unterschrift der AG-Bauleitung ist Voraussetzung für die Bezahlung der Leistung.
- 4) Der AN erstellt ein nach Anlagenteilen zugeordnetes, detailliertes, prüfbares Aufmaßprotokoll und übergibt dieses zur Prüfung der Richtigkeit an die Bauleitung des AG. Das geprüfte und gegengezeichnete Aufmaßprotokoll ist Bedingung für die Abschlagsforderung, bzw. Stellung der Schlussrechnung durch den AN.
- 5) Eine Aufmaßprüfung, unerheblich ob es ein Teil- oder Gesamtaufmaß ist, erfolgt in jedem Fall vorbehaltlich der Endprüfung durch den Kunden. Haben Prüfungen durch den Kunden Rückforderungen an den AG zur Folge, haftet der AN in vollem Umfang.

#### **§ 15 Sicherheitsleistungen, Bürgschaften**

- 1) Mit Auftragsannahme stellt der AN eine einredebefreite, selbstschuldnerische und unbefristete Vertragserfüllungsbürgschaft eines in den Europäischen Gemeinschaften zugelassenen Kreditinstitutes über 10 % der Auftragssumme.
- 2) Es wird eine Sicherheitsleistung von 5 % der Abrechnungssumme für die Dauer der Verjährungsfrist für Mängelansprüche vereinbart.
- 3) Die Bürgschaft nach Ziffer 1 darf eine Hinterlegungsklausel nicht enthalten. Sie dient auch zur Sicherung etwaiger Ansprüche des AG auf Rückerstattung von Überzahlungen und Schadenersatz. Gleiches gilt, wenn die Gewährleistungssicherheit gemäß obigem Absatz 2 durch Bankbürgschaft abgelöst wird.

#### **§ 16 Abschlagsforderungen/Rechnungen, Umsatzsteuer**

- 1) Rechnungen und Anzahlungsforderungen des AN müssen anhand des Auftrags die jeweilige Leistung genau bezeichnen. Sie müssen sämtliche vom AG bekannt gegebenen Buchhaltungsdaten enthalten.
- 2) Die Anforderungen von Abschlagszahlungen sind bei dem AG jeweils nach Erreichen eines maßgeblichen Baufortschritts einzureichen.
- 3) Alle notwendigen Prüfunterlagen - z. B. Aufmaßurkunden, Kalkulationen, Skizzen, Zeichnungen usw. - sind ebenfalls in 2-facher Ausfertigung einzureichen.
- 4) Der AN stellt bis zum Bauende Abschlagsforderungen entsprechend seiner Teilaufmaße. Der AG akzeptiert weder Zwischen- noch Teilrechnungen.
- 5) Kommt es dennoch zur Bezahlung von Zwischen- oder Teilrechnungen durch den AG, so sind diese in jedem Fall vorbehaltlich der Rückforderung. Das gilt auch, wenn die Zahlung ohne Vorbehaltsvermerk erfolgt. Die Bezahlung stellt in diesem Fall keine Anerkennung oder Abnahme der Leistung dar.
- 6) Die Schlussrechnung ist vom AN innerhalb von 4 Wochen nach Fertigstellung des Bauvorhabens anhand des Schlussummaßes und Abnahmeprotokoll, bzw. der Abnahmeerklärung des AG's einzureichen.
- 7) Die Zahlung der Forderungen erfolgt gemäß vereinbarter Zahlungsvereinbarung.

### **§ 17 Bausteuerabzug, Unbedenklichkeitsbescheinigung**

- 1) Nach den gesetzlichen Bestimmungen in Deutschland sind vom AG 15 % der an den AN zu zahlenden Rechnungsbeträge für Bauleistungen einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.
- 2) Von diesem Quellenabzug darf der AG nur absehen, wenn der AN ihm eine gültige Steuerabzug und Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt hat.

### **§ 18 Kundenschutz, Schweigepflicht**

- 1) Bis Ende des Projekts bzw. des Bauvorhaben darf der AN kein Direktgeschäfte jeglicher Art, ohne Zustimmung des AG mit dein KUNDEN des AG tätigen.
- 2) Als KUNDE gilt auch jeder direkte und indirekte Auftraggeber des KUNDEN, soweit dieser in Beziehung mit dein von1 AG belieferten Projekt/Bauvorhaben steht.
- 3) Betriebseinrichtungen, Geschäftsvorgänge und Arbeitsweisen einer Partei, die der anderen Partei im Rahmen der Auftragsdurchführung zur Kenntnis gelangen, sind auch über die Vertragslaufzeit hinaus gegenüber Dritten geheim zu halten; den jeweiligen Mitarbeitern sind entsprechende Verpflichtungen aufzuerlegen.
- 4) Keine Partei wird Mitarbeiter der anderen anwerben. Eine Verletzung dieser Bestimmung berechtigt die betroffene Partei zur fristlosen Kündigung des Vertrages.

### **§ 19 Garantien, Gewährleistung, Rechte bei Mängeln**

1. Bei unsachgemäßer Montage erhält der AN eine angemessene Frist von 5 Tagen zur Nachbesserung. Wird in diesem Zeitraum kein befriedigendes Ergebnis erreicht, so kann der AG die Ausführung selbst bzw. durch Beauftragung Dritter, nach Zeit und Aufwand durchführen lassen. Alle daraus resultierenden Kosten gehen zu Lasten des AN. Der AG ist so begründet berechtigt andere Leistungen des AN an ihn aufzurechnen und andere Zahlungsansprüche bis zur Höhe des Schadens einzubehalten.
2. In dringenden Fällen kann der AG, nach Abstimmung mit dem AN, die Nachbesserung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen, Kleine Mängel können durch den AG in Erfüllung seiner Schadensminderungspflicht ohne vorherige Abstimmung selbst beseitigt werden, ohne dass hierdurch die Garantieleistungsverpflichtung berührt wird. Der AG kann den AN dann mit den erforderlichen Aufwendungen belasten. Das gleiche gilt, wenn ungewöhnlich hohe Schäden drohen. Das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung und Neuherstellung steht in jedem Falle dem AG zu.
3. Sollten Schäden oder Mängel jeglicher Art auftreten, die durch Arbeiten des AN entstanden sind, oder in seinem Lieferumfang betreffen, beträgt die Garantie 5 Jahre nach Inbetriebnahme der Anlage durch den Endkunden.
4. Wenn nicht anders vereinbart, erfolgt die Inbetriebnahme 6 Monate nach der erfolgreichen Abnahme der Leistung des AN durch den AG.
5. Der AN sichert zu, dass sämtliche Lieferungen und Leistungen, im Sinne des BGB's, garantierte und wesentliche Eigenschaften sind. Die Beweislastumkehr liegt beim Lieferanten/AN § 476 BGB. Kommt der AN seiner Garantieverpflichtung innerhalb einer vom AG gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann der AG die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des ANS unbeschadet der Garantieverpflichtung des AN selbst treffen oder von Dritten treffen lassen.
6. Wenn nicht anders vereinbart behält der AG nach erbrachter Leistung 5 % des vollen Auftragswertes des AN, d. h. inklusive aller Nachaufträge, ein. Diese Summe kann durch Stellung einer Gewährleistungsbürgschaft mit einer Gültigkeit von 5 Jahren nach Endabnahmedatum abgelöst werden. Es gilt die Endabnahme des Kunden des AG.

### **§ 20 Haftung, Versicherungen**

1. Der AN ist verpflichtet, auf seine Kosten eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen und diese dem AG spätestens bis zum Bau-Montagebeginn nachzuweisen, wobei die Deckungssummen je Versicherungsfall mindestens:

EUR	1,000.000,--	pauschal für Personen- und Sachschäden
EUR	250.000,--	für Bearbeitungs- und Vermögensschäden
EUR	50.000,--	für Tätigkeitsschäden

betragen müssen. Die Anzahl der Schadensfälle muss unbegrenzt sein.

2. Der AN wird dem AG die Kopien der Versicherungsverträge spätestens bei Baubeginn vorlegen.
3. Eine Haftung des AGs für Material und Geräte des ANS ist ausgeschlossen.
4. Bei einem vom AN zu vertretenden Personenschaden haftet dieser im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
5. Falls der Ag oder Bauherr bzw. Auftraggeber für das Bauvorhaben eine Bauwesenversicherung abschließt, die auch für die Leistungen des AN Versicherungsschutz gewährt, erklärt sich der AN bereit, die anfallenden Prämien anteilmäßig im Verhältnis der Auftragssumme zu übernehmen und dem AG zu erstatten. Der AG wird in diesem Fall dem AN die Versicherungsbedingungen auf Verlangen vorlegen.
6. Werden durch den AN Stoffe in das Werks-/Baustellengelände des Tätigkeitsortes eingebracht, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen, für die Umwelt oder für Sachen ausgehen können und die deshalb beim Umgang (z. B. Transportieren, Lagern, Umschlagen, Verwenden, Verbrauchen, Entsorgen) besonderen Vorschriften (z. B. Gefahrenstoffverordnung, Transportvorschriften, Verordnung über brennbare Flüssigkeiten, Wassergesetze, Abfallgesetze in deren jeweils neuesten Fassung) unterliegen, so haftet der AN für die vollständige und strikte Einhaltung dieser Vorschriften.
7. Wird der AG wegen Verletzung behördlicher Vorschriften oder Gesetze in Anspruch die auf die Leistungen des AN zurückzuführen sind, dann ist der AG berechtigt, vom AN Schadenersatz in der entstandenen Höhe zu verlangen.
8. Der AN erklärt mit Unterschrift unter den Vertrag, dass er Mitglied der für ihn zuständigen Berufsgenossenschaft ist, seinen Beitragsverpflichtungen gegenüber den Sozialkassen bisher nachgekommen ist und auch weiterhin nachkommen wird sowie laufende Steuerverpflichtungen erfüllt hat.
9. Bis zur Abnahme der Lieferung und Leistung trägt der AN die ausschließliche und uneingeschränkte Gefahr für seine Leistungen und Lieferungen.
10. Direkte Nebenabsprachen des AN mit dem KUNDEN des AG sind AN grundsätzlich untersagt. Bei Missachtung haftet der AN.

#### **§ 21 Verschlechterung der Vermögensverhältnisse**

1. Stellt der AN seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein gerichtliches oder außergerichtlich Vergleichsverfahren beantragt, so ist der AG berechtigt ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
2. Wird der Rücktritt vom Vertrag vom AG wegen einer vom AN verschuldeten Vertragsverletzung ausgesprochen, so werden die bis dahin ausgeführten Leistungen nur insoweit zu Vertragspreisen abgerechnet, als sie vom AG bestimmungsgemäß verwendet werden können. Der dem AG entstehende Schaden wird bei der Abrechnung berücksichtigt.
3. Eine Abtretung oder Inkassozession oder Verpfändung von Ansprüchen aus und im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben, die dem AN gegen den AG entstellen, ist nur mit vorheriger Zustimmung des AG gestattet.

#### **§ 22 Teilkündigung**

Bei Teilkündigung von mehr als 30 % der beauftragten Mengen wird der AN durch den AG für den übersteigenden Teil entschädigt. Die Entschädigung beträgt maximal 3 % des anzurechnenden Auftragswerts, sie ist jedoch auf EURO 5.000,- beschränkt.

#### **§ 23 Projektende**

Ein Projekt/Bauvorhaben gilt frühestens als beendet, wenn der Hauptauftrag und alle Nachaufträge des AG mit dessen KUNDEN als erfüllt gelten.

#### **§ 24 Rechts- und Rangfolge**

1. Alle relevanten Regeln, Festlegungen, Spezifikationen, Normen und Dokumente des KUNDEN.
2. Das Verhandlungsprotokoll der Vertragsparteien.
3. Die Vereinbarungen des Vertrages.

4. Die Leistungsbeschreibung und Spezifikationen des AG's.
5. Die Bestimmungen dieser Bedingungen.
6. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen des AG's in letzt gültiger Form
7. Das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

#### **§ 25 Teilunwirksamkeit**

Sollten einzelne Teile dieser Besonderen Bedingungen für Bau- und Montageleistungen oder Teile anderer herangezogener Bestimmungen rechtsunwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt. An die Stelle der unwirksamen Klausel tritt die nach Gesetz und Rechtsprechung nächstliegende, zulässige Klausel, die den wirtschaftlichen und rechtlichen Sinn in nächstliegender, maximal zulässiger Weise regelt.